



Stadtverwaltung · Postfach 1733 · 97967 Bad Mergentheim

Antragsteller/-in:

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Sprechzeiten

Mo-Fr 8.00 – 12.30 Uhr
Mo 14.00 – 16.00 Uhr
Mi 14.00 – 18.00 Uhr

Ansprechpartner:

Bernd Straub

Durchwahl: 57-6001
Fax: 57-6901

bernd.straub
@bad-mergentheim.de

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

Antrag auf ein Verkehrswertgutachten (Marktwert)

Antrag

Als (z. B. Eigentümer/in, Miteigentümer/-in, Erbe/Erbin, Gericht, Testamentsvollstrecker/-in, Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

(Sollten Sie nicht selbst Eigentümer/-in sein, wird ein Nachweis der Antragsberechtigung, z.B. Vollmacht des Eigentümers/Eigentümerin, benötigt.)

beantrage(n) ich / wir die Erstellung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB), § 44 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) über

- ein bebautes Grundstück
- ein unbebautes Grundstück
- ein Wohnungs-/Teileigentum, Aufteilungsplan Nr. _____
- ein Recht an einem Grundstück (z. B. Dauerwohnrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnrecht): _____

für das Objekt

(Straße, Haus-Nr., Gewinn, Flst.Nr., Ort)



Vom Besichtigungstermin zu benachrichtigen (ggf. auch Mieter/-in):

Name

Anschrift

Telefon Fax E-Mail

Beabsichtigte Verwendung des Gutachtens: _____

(z.B. Aufhebung der Gemeinschaft, Kauf, Nachlassregelung, Schenkung, Schiedsgutachten, Sozialhilfe, Tausch, Verkauf, Vermögensauseinandersetzung, Vorlage beim Finanzamt, Vorlage beim Vormundschaftsgericht, Wertfeststellung, Wertfortschreibung, Zugewinnausgleich, Zwangsversteigerung)

Anzahl der benötigten Ausfertigungen des Gutachts: _____

Ich übernehme die Gebühr nach der Gutachterausschussgebührensatzung (GAGS). Der Gebührenmaßstab richtet sich nach § 3 GAGS, im Falle einer Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach § 5 GAGS.

Mir ist bekannt, dass der/die Eigentümer/-in des Bewertungsobjekts Rechtsanspruch auf eine Ausfertigung des Gutachtens hat.

Mir ist bekannt, dass für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss eine Auskunfts- und Vorlagepflicht gemäß § 197 BauGB besteht und der Gutachterausschuss zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Hierbei kann der Gutachterausschuss zur Erstellung der beantragten Wertermittlung ggf. Einblick in die Bauakten des Baurechtsamts, die Unterlagen der Gebäudeversicherung, das Grundbuch und das Liegenschaftskataster nehmen und Auskünfte über grundstücksbezogene Abgaben bei Ämtern der Stadt Bad Mergentheim einholen. Sofern ich/wir nicht selbst Eigentümer/-in bin/sind, werde ich den/die Eigentümer/-in darüber informieren.

Ort, Datum

Unterschrift